

3265/AB
= Bundesministerium vom 18.12.2025 zu 3875/J (XXVIII. GP)
Justiz bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
 Bundesministerin

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.883.122

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3875/J-NR/2025

Wien, am 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Oktober 2025 unter der Nr. **3875/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des GREVIO-Berichts 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie bewertet und reagiert Ihr Ministerium auf die im GREVIO-Bericht festgestellten Umsetzungsdefizite?*

Österreich hat in seiner Stellungnahme zur GREVIO Empfehlung in Rz 152 (Schlussfolgerung 27, betreffend die Strafdrohungen in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, insbesondere für Vergewaltigung und sexuelle Gewalt) eine ausführliche Stellungnahme abgegeben (siehe S. 56 f der Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht der ersten thematischen Evaluierungsrounde). Diese ist nach wie vor aufrecht.

Zu den Fragen 2 und 7:

- *2. Wann wird eine überarbeitete nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen?*

- *7. Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um die GREVIO-Empfehlungen in künftige Aktionspläne aufzunehmen?*

Der Ministerratsvortrag zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung gegen Gewalt an Frauen und Mädchen wurde in der Sitzung des Ministerrats am 23. April 2025 beschlossen.

Zur Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans wurden acht Arbeitsgruppen unter Leitung der zentral zuständigen Ressorts und unter Teilnahme von weiteren zuständigen Ressorts sowie relevanten Stakeholder:innen aus der Praxis und Wissenschaft eingerichtet. Die Arbeitsgruppen haben auf Grundlage der im Regierungsprogramm 2025-2029, der Istanbul-Konvention, des Rechnungshofberichts 2023/21 (Gewalt- und Opferschutz für Frauen) sowie der Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) bereits identifizierten Vorhaben und Verpflichtungen (idF „Maßnahmen“) konkrete Vorschläge zu deren Umsetzung erarbeitet. Zusätzlich konnten auch entlang des Leitbildes darüberhinausgehende prioritäre Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet werden.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hatte in zwei Arbeitsgruppen eine Leitungsfunktion und war in insgesamt vier Arbeitsgruppen vertreten.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) als nationale Koordinierungsstelle hat die über den Sommer von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Maßnahmenvorschläge zusammengeführt. Der entsprechende Ministerratsvortrag und der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen wurden am 26. November 2025 im Ministerrat beschlossen.

Zu Frage 3:

- *Welche Bundesmittel wurden von Ihrem Ministerium in den Jahren 2023 und 2024 für Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren und Kriseneinrichtungen bereitgestellt?*

Im Detailbudget „Opferhilfe“ erfolgten Auszahlungen im Jahr 2023 in Höhe von 11.938.542,33 Euro und im Jahr 2024 in Höhe von 15.256.051,65 Euro. Damit wurden neben der Finanzierung der Prozessbegleitung auch jene des Opfernotrufs, der Gewaltpräventionsberatung und des Pilotbetriebs der Gewaltambulanzen sichergestellt.

Für die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung an 47 Opferhilfeeinrichtungen wurden vom BMJ im Jahr 2023 insgesamt 11.600.211 Euro und im Jahr 2024 insgesamt 14.332.962 Euro bereitgestellt:

	2023	2024
Alle Fälle	€ 11 600 211	€ 14 332 962
Autonomes Frauenzentrum	€ 156 723	€ 205 111
AVS	€ 60 149	€ 63 537
Belladonna	€ 13 678	€ 13 330
Beratungsstelle	€ 327 549	€ 291 189
die möwe	€ 1 327 113	€ 1 502 935
EVITA	€ 20 083	€ 32 504
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck	€ 49 665	€ 48 223
Frauenberatung Mostviertel	€ 19 898	€ 22 510
Frauenberatungsstelle Wels	€ 18 922	€ 22 391
Frauenhaus Linz	€ 29 837	€ 40 359
Frauenhäuser Steiermark	€ 33 773	€ 22 151
Frauennotruf Salzburg	€ 137 896	€ 132 693
Frauennotruf Wien	€ 254 417	€ 340 285
Gewaltschutzzentrum Burgenland	€ 94 087	€ 125 925
Gewaltschutzzentrum Kärnten	€ 149 777	€ 176 618
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	€ 697 079	€ 861 448
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	€ 373 451	€ 479 794
Gewaltschutzzentrum Salzburg gGmbH	€ 225 549	€ 308 503
Gewaltschutzzentrum Steiermark	€ 510 703	€ 644 029
Gewaltschutzzentrum Tirol	€ 180 999	€ 196 696
Gewaltschutzzentrum Wien	€ 2 073 917	€ 2 616 329
IFS	€ 418 256	€ 527 580
IMPULS	€ 81 711	€ 99 442
Kidsnest	€ 145 017	€ 163 712
Kinderfreunde Kärnten	€ 6 786	€ 102 535
Kinderschutzzentrum Balance	€ 26 626	€ 59 783
Kinderschutzzentrum Graz	€ 123 794	€ 101 734
Kinderschutzzentrum Innviertel	€ 33 372	€ 81 058
Kinderschutzzentrum Leibnitz	€ 11 425	€ 18 094
Kinderschutzzentrum Liezen - Volkshilfe Steiermark	€ 50 736	€ 32 128
Kinderschutzzentrum Linz	€ 197 626	€ 177 874
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	€ 18 208	€ 14 978
Kinderschutzzentrum Salzburg	€ 170 811	€ 254 061
Kinderschutzzentrum TANDEM	€ 77 671	€ 104 913
Kinderschutzzentrum WIGWAM	€ 100 991	€ 116 975
LEFÖ	€ 92 317	€ 141 276
Männerberatung Wien	€ 510 391	€ 577 949
MEN VIA Männergesundheitszentrum	€ 43 634	€ 60 610
Neustart	€ 113 672	€ 123 067

RdK Steiermark GmbH	€ 393 536	€ 459 016
Rettet das Kind - Burgenland	€ 14 434	€ 16 876
TAMAR	€ 235 637	€ 367 301
TARA	€ 138 540	€ 152 509
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	€ 105 714	€ 129 117
Weisser Ring	€ 1 461 432	€ 2 006 312
Wiener Frauenhäuser	€ 251 239	€ 288 871
ZARA	€ 21 372	€ 8 629

Zu Frage 4:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Finanzierung dieser Einrichtungen in allen Bundesländern gleichwertig erfolgt?*

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Opfer einen Rechtsanspruch auf psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung. Die Prozessbegleitung wird vom BMJ finanziert, das die durchschnittliche jährliche Steigerung der Prozessbegleitungskosten bei der Budgetplanung berücksichtigt.

Zu Frage 5:

- *Gibt es einen bundeseinheitlichen Qualitätsrahmen für Opferschutzeinrichtungen?*
 - Wenn ja, seit wann und mit welchen Vorgaben?*
 - Wenn nein, ist ein solcher in Planung?*

Am 1. Oktober 2025 ist die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden die Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung geschärft, die Einteilung der Opfergruppen nach der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a Abs. 1 StPO) neu ausgerichtet und die Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter neu geregelt.

Zu Frage 6:

- *Welche Fortschritte gibt es bei der Koordination zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung der Istanbul-Konvention?*

Diese Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Schulungsmaßnahmen zur Gewaltprävention wurden seit 2023 im Auftrag Ihres Ministeriums finanziert? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Zweck, Ausgaben)*

Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung von Justizbediensteten, die vom BMJ finanziert werden, werden sowohl vom BMJ als auch von den Dienstbehörden (OGH, Generalprokurator, vier Oberlandesgerichte, vier Oberstaatsanwaltschaften), dem Bundesverwaltungsgericht, der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) sowie der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) angeboten und veranstaltet. Dieses Fortbildungsangebot wird in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsbeirat laufend evaluiert und anhand der Bedürfnisse der Praxis angepasst. Ebenso werden im Rahmen ihrer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der vier Oberlandesgerichte Richteramtsanwärter:innen geschult.

Die angeschlossene Beilage listet die Fortbildungsveranstaltungen auf, die vom BMJ und den übrigen Veranstaltern – soweit von diesen ins Elektronische Bildungsmanagement eingespeist – für Justizbedienstete angeboten werden.

Eine Kostenaufstellung sämtlicher nicht elektronisch erfasster Veranstaltungen konnte nicht vorgenommen werden, da dies mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, zumal die detaillierten Kosten nicht automatisiert zentral auswertbar sind.

Zur Umsetzung der Ressortstrategie zum Umgang mit sämtlichen Formen von Belästigung und Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz wurde im Dezember 2023 auch eine Steuerungsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe – unter anderem – auch die Erarbeitung strategischer Maßnahmen zur weiteren Förderung des Problembewusstseins und zur Verankerung der Ergebnisse der Ressortstrategie in der Aus- und Fortbildung im Sinn konkreter Lehrinhalte ist. So wurde dazu etwa die Schulung „Sexuelle Belästigung – Was nun? Wie reagiere ich als Compliance Beauftragte/Kontaktfrau, wenn ich befasst werde oder der Verdacht im Raum steht?“ (28.11.2024 und 18.3.2025) für Compliance-Beauftragte des Ressorts und Kontaktfrauen des Ressorts angeboten. Weiters befindet sich dazu aktuell auch gerade ein E-Learning-Programm mit dem Arbeitstitel „Umgang mit Belästigung und Gewalt im Arbeitsumfeld“ in Entwicklung, mit dessen Finalisierung zeitnah zu rechnen ist.

Zu Frage 9:

- *Werden die Wirkungen der geförderten Projekte im Bereich Opferschutz regelmäßig evaluiert?*
 - a. Wenn ja, von wem?*
 - b. Wenn ja, in welchen Intervallen?*

Es ist in Aussicht genommen, die Erfahrungen mit der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) in 4 bis 5 Jahren zu evaluieren.

Zu Frage 10:

- *Wer ist in Ihrem Ministerium für die Gesamtkoordination der GREVIO-Umsetzung verantwortlich?*

Die Verantwortung für die Umsetzung der GREVIO-Empfehlungen liegt bei den jeweiligen nach der Geschäftseinteilung zuständigen Fachabteilungen. GREVIO-Staatenbesuche oder Staatenprüfungen werden von der Abteilung III 1 (Menschenrechtskoordination) koordiniert.

Zu Frage 11:

- *In wie vielen Fällen häuslicher Gewalt, Stalking oder sexueller Gewalt wurde in den Jahren 2022 bis 2025 ein Tatausgleich angewendet?*

Es wird auf die vom Bundesrechenzentrum erstellte Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz in der Beilage verwiesen. Dabei wurden alle Delikte mit § 107a StGB, dem 10. Hauptstück des StGB und der Deliktskennung „FAM“ ausgewertet.

Zu Frage 12:

- *Strebt Ihr Ministerium an, diversionelle Erledigungen in solchen Fällen zu beschränken?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz misst dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, von Stalking und sexueller Gewalt höchste Bedeutung bei. Vor diesem Hintergrund ist klar festzuhalten, dass jede Anwendung diversioneller Maßnahmen nach dem 11. Hauptstück der StPO nur dann in Betracht kommt, wenn sie mit einem wirksamen Opferschutz vereinbar ist und die Interessen des Opfers gewahrt bleiben.

Bereits die geltende Rechtslage sieht dafür ein engmaschiges System materieller Schranken vor. Die Diversion setzt einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraus, die Schuld darf nicht schwer sein und eine Bestrafung darf weder spezial- noch generalpräventiv geboten sein. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Interessen des Opfers und das Risiko weiterer Übergriffe zu berücksichtigen. Fehlt etwa eine Verantwortungsübernahme bzw. Unrechtseinsicht oder bestehen negative Prognosemomente wie Tatwiederholung oder

Bagatellisierung, scheidet eine diversionelle Erledigung aus spezialpräventiven Gründen aus. Ergänzend bestehen deliktsspezifische Ausschlüsse, etwa im Sexualstrafrecht (vgl. § 198 Abs. 3 zweiter Fall StPO).

Beim Tatausgleich als opferbezogener Form der Diversion ist der Opferschutz zusätzlich strukturell abgesichert. Das Opfer kann zur Teilnahme nicht gezwungen werden; der Tatausgleich setzt grundsätzlich seine Zustimmung und Einbindung voraus. Verweigert das Opfer aus nachvollziehbarer Angst vor weiteren Angriffen oder aufgrund einer fortbestehenden Gefährdung die Zustimmung, ist von einer gescheiterten Konfliktregelung auszugehen (Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 204 Rz 8). Selbst nach Einleitung eines Tatausgleichs bleibt die staatliche Verantwortung bestehen. Erweist sich eine Vereinbarung als unzureichend oder verschlechtert sich die Prognose, ist das Strafverfahren fortzusetzen (ebenda, Rz 17 ff).

Eine Diversion kommt damit unter engen Voraussetzungen nur dann zur Anwendung, wenn – nach strenger Einzelfallprüfung – sowohl die Anforderungen an geklärtem Sachverhalt, Verantwortungsübernahme, Prävention und Schuld als auch der Schutz und die berechtigten Interessen des Opfers gewahrt sind. Eine darüberhinausgehende generelle Beschränkung diversioneller Erledigungen in bestimmten Deliktsgruppen würde die Reaktionsmöglichkeit der Justiz beschränken; im Vordergrund steht vielmehr, dass die Justizbehörden bei jeder Entscheidung über eine diversionelle Erledigung die gesetzlichen Voraussetzungen konsequent anwenden und den Aspekt des Opferschutzes als zentrales Kriterium berücksichtigen. Das BMJ wird die Anwendungspraxis in diesem sensiblen Bereich weiterhin eng begleiten und im Lichte internationaler Empfehlungen für eine konsistente und opferschutzorientierte Anwendung sorgen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Welche Standards bestehen derzeit zur Beweiserhebung bei Sexual- und Gewaltdelikten?*
 - *14. Wann ist mit der flächendeckenden Einrichtung von Vergewaltigungskrisenzentren zu rechnen?*
1. Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum

Das Bundesministerium für Justiz veröffentlicht seit dem Jahr 2019 die sog. „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ (dzt. in dritter Auflage), welche neben der einheitlichen Definition von Gewalt im sozialen Nahraum den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären

Gewalt gegen Frauen zeigenden besonderen Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze aufzeigen. Der Schwerpunkt der Richtlinien liegt auf dem Erfordernis der umfassenden Beweissammlung, der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und der Beurteilung der Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten.

2. Sonderzuständigkeiten bei der Bearbeitung von Gewalt im sozialen Nahraum und Erfahrungsaustausch

Sonderzuständigkeiten und sich daraus ergebende Spezialisierungen ermöglichen eine effektivere, weil mit größerer Erfahrung ausgestattete Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit.

- Spezialzuständigkeit auf StA-Ebene: Die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) haben Leiter:innen von Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwält:innen zu übertragen (§ 4 Abs. 3a DV-StAG).
- Eine gerichtliche Sonderzuständigkeit ist neben jener für Sexualdelikte nunmehr (seit 1.1.2025) auch für Gewalt- und Aggressionsdelikte gegen Angehörige (sozialer Nahraum) vorgesehen (vgl. § 26 Abs. 6 und 32 Abs 5 GOG).
- Bundesweiter Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Strafverfolgungsbehörden und der Opferschutzeinrichtungen

Am 12. Mai 2021 fand im Bundeskanzleramt ein ressortübergreifender Runder Tisch zum Thema Opferschutz mit allen beteiligten Organisationen statt. Anknüpfend daran veranstaltete das Bundesministerium für Justiz erstmals im September 2021 einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft. Der Erfahrungsaustausch wird seither regelmäßig vom Bundesministerium für Justiz organisiert.

Dieser zwischenzeitig etablierte regelmäßige Austausch auf Bundesebene dient der Verbesserung der Kommunikation und der Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen sowie der gemeinsamen Erarbeitung von best practice und zur Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen anhand abgeschlossener Fälle.

3. Forcierung der Einrichtung von Gewaltambulanzen

Gerade in Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum ist die möglichst frühe und fundierte Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Zeitnahe und aussagekräftige gerichtstaugliche/gerichtsmedizinische klinisch-forensische Untersuchungen von gewaltbetroffenen Menschen schaffen eine objektive Beweislage und erhöhen damit die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Gewaltambulanzen sichern verwertbare Befundaufnahmen für das Strafverfahren und stellen für Opfer unterstützende Kontakte zu anderen Opferschutzangeboten her.

Zur Umsetzung des Ziels, flächendeckend niederschwellig erreichbare Einrichtungen zu schaffen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen lassen können, definierte eine aus Vertreter:innen des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Bundesministeriums für Inneres bestehende Steuerungsgruppe konkrete Leistungsanforderungen an solche Gewaltambulanzen und stimmte die Finanzierung von zunächst in den Modellregionen Süd und Ost einzurichtenden Pilotbetrieben ab.

Gleichzeitig erarbeitete das BMJ den gesetzlichen Rahmen für die bundesweite Einrichtung der Gewaltambulanzen in Form des Bundesgesetzes über die Förderung von Gewaltambulanzen (Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz – GewaltAFG).

Nach Abschluss der Förderverträge hat am 1. April 2024 die Gewaltambulanz des Diagnostik- und Forschungsinstitutes für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz ihren erweiterten Betrieb aufgenommen. Am 2. Jänner 2025 eröffnete auch die Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene der Medizinischen Universität Wien (Zentrum für Gerichtsmedizin). Damit sind beide Pilotbetriebe nunmehr operativ tätig.

Seitens der mit der Implementierung eines österreichweiten Probebetriebs betrauten interministeriellen Steuerungsgruppe werden die Arbeiten zum flächendeckenden Ausbau der Gewaltambulanzen, die sich an den Vorgaben des GewaltAFG zu orientieren haben, fortgesetzt. Derzeit wird die Evaluierung der beiden bereits bestehenden Pilotbetriebe vorbereitet.

Zu Frage 15:

- *Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ministerium bisher gesetzt, um die Aussagequalität und den Schutz von Opfern im Verfahren zu verbessern?*

Zur Verbesserung der Aussagequalität und zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren bestehen aus Sicht des BMJ bereits nach geltender Rechtslage wesentliche Unterstützungs- und Schutzinstrumente. Zentral ist der Anspruch auf unentgeltliche psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach § 66b Abs. 1 StPO. Den dort genannten Personengruppen ist diese auf Verlangen zu gewähren, soweit sie zur Wahrung der Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf deren persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist psychosoziale Prozessbegleitung jedenfalls zu gewähren.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist weit gefasst und umfasst insbesondere:

- Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO,
- Opfer terroristischer Straftaten (§ 278c StGB),
- Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) sowie Verhetzung (§ 283 StGB),
- Opfer von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, sowie
- Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt waren; seit 1.1.2025 ist das Recht auf Prozessbegleitung insofern ausgeweitet, als es nicht mehr nur minderjährige Zeuginnen und Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum, sondern alle Minderjährigen umfasst, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt waren.

Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung liegt nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Vielmehr ist die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in § 66b Abs. 1 StPO genannten Personen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66b Abs. 3 StPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung

wird von beauftragten Opferhilfeeinrichtungen durchgeführt und umfasst insbesondere die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die juristische Prozessbegleitung erfolgt durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und umfasst rechtliche Beratung und Vertretung. Beide Unterstützungsformen dienen dem Schutz der Opfer und tragen – durch Vorbereitung, Stabilisierung und Begleitung – auch zur Verbesserung der Aussagequalität bei.

Darüber hinaus stand die Stärkung des Opferschutzes bei zahlreichen Novellierungen der StPO der letzten Jahre im Mittelpunkt. Zuletzt brachte das mit 1.1.2025 in Kraft getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 157/2024) weitere Verbesserungen:

- die Ausweitung des Rechts auf Prozessbegleitung für Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO),
- die Einführung der Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Einrichtung nach § 66b Abs. 3 StPO nach Wahl des Opfers zu verlangen, soweit dies zur Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs. 1 StPO erforderlich ist (§ 66 Abs. 1 Z 1c StPO),
- die Einführung der Möglichkeit für Opfer, einen Antrag auf Verfolgung der Straftat zu stellen, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde (§ 197c StPO),
- die Lockerung formaler Anforderungen an Fortführungsanträge (§ 195 Abs. 2 StPO),
- die Verbesserung der Rechtsposition von Opfern im Verfahren über privatrechtliche Ansprüche, sowie
- Klarstellungen u.a. im Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Netz-Delikte.

Auch auf EU-Ebene hat der Opferschutz hohe Priorität, wie die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 bis 2025 und die Arbeiten zur Überarbeitung der Opferschutz-Richtlinie (RL 2012/29/EU) zeigen, an denen sich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiv beteiligen.

Zur Frage 16:

- *In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2022-2025 Opferentschädigung zugesprochen?*
 - a. *Wie viele Anträge wurden abgewiesen*

Es wird auf die vom Bundesrechenzentrum erstellte Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz im Anhang verwiesen. Dabei wurden alle Verfahren in den Verfahrensgattungen „U“ und „Hv“ mit dem Verfahrensschritt „pbz-Privatbeteiligungszuspruch“ ausgewertet.

Zur Frage 17:

- *Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Opferschutzeinrichtungen sichergestellt?*

Im Auftrag des BMJ betreut das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) die alle zwei Jahre bei den in Strafsachen tätigen Gerichtshöfen erster Instanz stattfindenden Runden Tische Prozessbegleitung. Es handelt sich dabei um eine Kommunikationsplattform, die der professionellen Kooperation und dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Berufsgruppen dient. Zu den beteiligten Berufsgruppen zählen Richter:innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vertreter:innen der mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragten Opferhilfeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als juristische Prozessbegleiter:innen tätig sind, Leiter:innen der im Sprengel gelegenen Justizanstalten, Vertreter:innen der lokalen Polizeibehörden, der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Zur Frage 18:

- *Welche verpflichtenden/freiwilligen Schulungen für Richter, Staatsanwälte und Gerichtspersonal zu Gewalt gegen Frauen fanden in den Jahren 2022 bis 2025 statt?
a. Besteht hier ein regelmäßiges Angebot?
b. Wie werden diese Schulungen angenommen?*

Für sämtliche betroffene Berufsgruppen der Justiz wird auch im Bereich Gewalt gegen Frauen ein breites Schulungsangebot zur Verfügung gestellt, welches sich aus selbst organisierten Veranstaltungen, dem einschlägigen Fortbildungsangebot internationaler Partner wie etwa dem European Judicial Training Network (EJTN) oder der Europäischen Rechtsakademie (ERA) sowie dem Schulungs- und Vernetzungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes und anderer Fachanbieter zusammensetzt. Die Schulungen umfassen dabei insbesondere auch die Themen sexuelle/sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt, Stalking, Umgang mit Opfern im Zivil- und Strafverfahren, Aussagepsychologie/Opferbefragung, Gewaltschutz und Gefahrenanalyse, Opferrechte sowie Prozessbegleitung, um die Teilnehmer:innen im Umgang mit Opfern zu sensibilisieren und für die adäquate Einschätzung des von den Täter:innen ausgehenden Risikos unter

Berücksichtigung spezial- und generalpräventiver Erwägungen bei der Entscheidungsfindung zu schulen.

Hierzu darf ergänzend auch auf die Beantwortung zu Frage 8 (samt Beilage) hingewiesen werden, wobei anzumerken ist, dass das umfangreiche Angebot justizexterner Schulungsanbieter idR nicht gesondert im E-BM erfasst wird. Im Jahr 2023 widmet sich etwa auch die Richter:innenwoche dem Thema Gewalt, wobei rechtliche Belange erörtert und in einem interdisziplinären Diskurs auch die persönlichen und gesellschaftspolitischen Aspekte des Themas beleuchtet wurden.

Richteramtsanwärter:innen haben zudem ihren Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwei Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten, wo u.a. eine entsprechende Sensibilisierung zum Umgang mit Opfern von Gewalt gegen Frauen erfolgt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ausbildung von Richteramtsanwärter:innen eine Unterweisung im familienrechtlichen Bereich gemäß RiAA-AusbVO und die Istanbul-Konvention wird im Rahmen des Curriculums Grundrechte behandelt.

Das den Richter:innen, Staatsanwält:innen, Diplomrechtspfleger:innen und übrigen dem Gerichtspersonal zur Verfügung stehende Bildungsangebot wird auch im Bereich Gewalt gegen Frauen gut angenommen.

Zur Frage 19:

- *Gibt es eigene Richtlinien für den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in familienrechtlichen Verfahren?*
a. Wenn ja, wie wird die Wirksamkeit dieser Richtlinien überprüft?

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt. Um den Kinderschutz und die Rechte von Kindern in diesem Bereich verstärkt zu fördern, verfasste das Bundesministerium für Justiz mit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, darunter Vertreter:innen von Gewalt- und Kinderschutzeinrichtungen, von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der österreichischen Richtervereinigung, eine Handreiche zum Umgang mit Gewalt in Pflegschaftsverfahren. Diese entstand im Zuge der Arbeiten an der Kindschaftsrechtsreform und richtet sich in erster Linie an Richter:innen der österreichischen Familiengerichte. Ziel der Handreiche ist es vorrangig, die unterschiedlichen Formen von Gewalt sichtbar zu machen. Darüber hinaus enthält sie Handlungsstrategien, die als Orientierungshilfe dienen und eine „gewaltsensible Haltung“ im Sinn des Kindeswohls und des Kinderschutzes aufzeigen sollen. Die Handreiche wurde

den Gerichten und anderen Berufsgruppen sowohl in elektronischer, als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. In Seminaren in allen OLG-Sprengeln wurden die Inhalte der Handreiche den Richter:innen vermittelt. Eines dieser Seminare wurde aufgezeichnet und ist über einen Link nach wie vor als Video abrufbar.

Zur Frage 20:

- *Welche Empfehlungen des GREVIO-Berichts wurden seit September 2024 von Ihrem Ministerium umgesetzt?*
a. Welches Budget wurde dafür aufgewendet?

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen, insbesondere zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

